



Verwaltungsrat

320. Tagung, Genf, 13.-27. März 2014

GB.320/LILS/4

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

LILS

Datum: 6. März 2014

Original: Englisch

VIERTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Die Normeninitiative: Folgemaßnahmen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen von 2012

Zweck der Vorlage

Der Verwaltungsrat wird um Leitlinien zu den Maßnahmen ersucht, die zur Regelung der noch offenen Fragen im Aufsichtssystem vorgeschlagen werden, wie in den Absätzen 40 bis 43 dargestellt.

Einschlägiges strategisches Ziel: Förderung und Verwirklichung von Normen und grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Die möglichen Folgemaßnahmen könnten rechtliche Konsequenzen haben.

Finanzielle Konsequenzen: Gemäß den getroffenen Beschlüssen festzulegen.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Gemäß den getroffenen Beschlüssen.

Verfasser: Büro des Generaldirektors (CABINET).

Verwandte Dokumente: GB.319/PV/Draft; Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, Bericht III (Teil 1A), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014.

Einleitung

1. Wie vom Verwaltungsrat auf seiner 319. Tagung (Oktober 2013) erbeten,¹ hat der Generaldirektor ein Verfahren zur Konsultation aller Gruppen eingeleitet, um dem Verwaltungsrat auf seiner derzeitigen Tagung konkrete Vorschläge zur Lösung der noch offenen Fragen in Bezug auf das Normenaufsichtssystem vorzulegen.
2. Das Amt ist tätig geworden, da es – wie auch vom Verwaltungsrat betont – dringend erforderlich ist, dass bei Fragen, die für die Funktionsweise des Aufsichtssystems der IAO im Vorfeld der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2014 von grundlegender Bedeutung sind, substantielle Fortschritte erzielt werden. Das Amt orientierte sich auch daran, dass der Verwaltungsrat eine umfassende dreigliedrige Beteiligung an dem Prozess als eine Grundvoraussetzung für die Erzielung eines Konsenses und die Aufrechterhaltung der Stärke und Autorität des Systems betont hat.

Konsultationen

3. Die vom Verwaltungsrat in Auftrag gegebenen Konsultationen fanden in der Zeit von November 2013 bis Anfang März 2014 statt und betrafen alle Gruppen des Verwaltungsrats. Nach einer ersten Runde von Konsultationen diente ein inoffizielles Dokument des Generaldirektors bei einer weiteren Runde als Grundlage. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, Mitarbeiter des Internationalen Arbeitsamtes sowie früher für das Amt tätige Spezialisten wurden ebenfalls befragt.
4. Die Konsultationen zeigten, dass es nicht nur Bereiche mit unterschiedlichen Auffassungen gibt, sondern auch Bereiche mit einem starken Konsens, insbesondere in Bezug auf:
 - die Notwendigkeit, dass die IAO weiterhin über ein starkes und als maßgeblich angesehenes Aufsichtssystem verfügt, das von allen Parteien unterstützt wird; und
 - die Notwendigkeit, dass rasch Maßnahmen ergriffen werden, um die Stärke und Autorität des Systems zu bewahren, und zwar auf der Grundlage klarer Vorschläge zur Lösung der noch offenen Fragen.
5. Die Konsultationen zeigten, dass die Mitgliedsgruppen der IAO im Allgemeinen mit dem System zufrieden sind, wenngleich einige Bedenken zu bestimmten Fragen äußerten. Das System wird oft als eines der effizientesten Systeme im multilateralen System angesehen.
6. Dennoch wird auch von einigen die Ansicht vertreten, das System funktioniere nicht auf zufriedenstellende Weise. Dieser Standpunkt findet zwar keine Mehrheit, er muss jedoch berücksichtigt werden, soll das System weiterhin eine dreigliedrige Unterstützung genießen.
7. Dass diesem Anliegen nicht auf zufriedenstellende Weise Rechnung getragen wurde, hat die Funktionsweise und Stärke des Systems bereits beeinträchtigt und könnte es weiter schädigen. Selbst diejenigen, die keine grundlegenden Einwände gegen die gegenwärtige Funktionsweise des Systems haben, waren bereit, einen Beitrag zur Wiederherstellung des notwendigen Konsenses zu leisten.

¹ GB.319/PV/Draft, Abs. 565-567.

8. Die Konsultationen haben gezeigt, dass die zur Zeit strittigen Punkte zwar speziell die Frage des Streikrechts betreffen, bei einer möglichen Antwort müssen aber auch die systemischen Fragen angegangen werden, die sich in diesem Zusammenhang stellen.

Die wichtigsten offenen Fragen

9. Die Diskussionen, die in der Internationalen Arbeitskonferenz, im Verwaltungsrat und an anderer Stelle stattgefunden haben, und insbesondere seitdem es dem Ausschuss für die Durchführung der Normen nicht gelungen war, seine Arbeiten im Jahr 2012 abzuschließen, haben zu ausführlichen Darlegungen von Standpunkten geführt, die in dieser Vorlage nicht wiederholt werden. Daraus lassen sich jedoch eine begrenzte Zahl grundlegender Fragen ableiten, die angegangen werden müssen, und eine ähnlich begrenzte Zahl möglicher Antworten. Aus den Konsultationen ergibt sich, dass zur Zeit Entscheidungen politischer Art wichtiger sind als weitere juristische oder theoretische Überlegungen.
10. Aus diesen Gründen ist der nachfolgend vorgeschlagene Rahmen für mögliche Maßnahmen so gestaltet, dass er die Prüfung grundlegender Handlungslinien durch den Verwaltungsrat erleichtert, um die zukünftige Stärke und Autorität des Aufsichtssystems zu sichern. Solche im Einklang mit der Verfassung der IAO getroffenen Maßnahmen könnten Folgendes umfassen:
 - eine ausdrückliche Konsenserklärung zum Mandat des Sachverständigenausschusses;
 - mögliche Handlungswege, wenn bei der Auslegung eines Übereinkommens Fragen oder strittige Punkte bestehen;
 - eine Reihe von Anpassungen der gegenwärtigen Arbeitsvorkehrungen des Aufsichtssystems; und
 - Bestätigung des Engagements zur Einrichtung eines Normen-Überprüfungsmechanismus.

Das Mandat des Sachverständigenausschusses

11. In diesem Bereich gibt es zwei zusammenhängende Probleme. Das erste Problem betrifft die Frage, ob der Sachverständigenausschuss hinsichtlich der Bedeutung, die er Übereinkommen in seinen Berichten zuweist, sein Mandat überschritten hat.
12. Die zweite Frage betrifft die Glaubwürdigkeit und den rechtlichen Wert der Kommentare des Ausschusses in seinen Berichten.
13. Ein erster Einwand lautete, dass die Sachverständigen sich mit der Auslegung der Bedeutung von Übereinkommen befasst haben, obschon die Verfassung diese Aufgabe dem Internationalen Gerichtshof zuweist. Anschließend hat sich jedoch offenbar der Konsens herausgebildet, dass ein gewisses Maß an Auslegung inhärenter und notwendiger Bestandteil der Aufgabe der Sachverständigen bei ihrer Beurteilung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ist. Es gibt allerdings weiterhin unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des Umfangs dieser Auslegungen.
14. Im Zusammenhang damit stehen auch Bedenken hinsichtlich der Frage, welche konkreten Auswirkungen die Kommentare der Sachverständigen haben, insbesondere wenn diese nicht wie die 25 zur Prüfung im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ausgewählten Fälle Gegenstand spezifischer dreigliedriger Diskussionen und Schlussfolge-

rungen sind. Diese Frage hat an Bedeutung gewonnen, da auch außerhalb der IAO zunehmend auf den Inhalt der Sachverständigenberichte Bezug genommen wird.

15. Bisher wurde große Aufmerksamkeit darauf gerichtet, in den Bericht des Sachverständigenausschusses einen Text aufzunehmen, in dem ausdrücklich die Art und die Grenzen seines Mandats und die Reichweite seiner Auffassungen und Empfehlungen dargestellt werden. Im allgemeinen Teil ihres Berichts von 2013 haben die Sachverständigen diesen Fragen bereits ganze Absätze gewidmet, und 2014 haben sie dies wie folgt ebenfalls getan:²

Mandat

Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der IAO ernannt. Ihm gehören Rechtssachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften von Übereinkommen bestimmen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Ihre Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die technische Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere angesichts dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit bereits seit über 85 Jahren wahrnimmt, und wegen seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seinen Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumente und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.

16. Die Sachverständigen haben eine klare Erklärung zu dem Mandat abgegeben, das ihnen der Verwaltungsrat erteilt hat. Grundlegende Änderungen dieses Mandats könnten nur das Ergebnis eines politischen Beschlusses der zuständigen Organe der IAO sein. Aus bisherigen Diskussionen und Konsultationen lässt sich der Schluss ziehen, dass die von den Sachverständigen in ihrem Bericht 2014 gewählte Formulierung den geäußerten Bedenken in angemessener Weise Rechnung tragen und konsensfähig sein könnte.

Vorgehen bei Uneinigkeit bezüglich der Auslegung eines Übereinkommens

17. Es ist allgemein anerkannt (auch von den Sachverständigen selbst), dass es für die Mitgliedsgruppen der IAO völlig legitim ist, andere Auffassungen als der Sachverständigenausschuss zur Durchführung oder Auslegung eines Übereinkommens zu haben und dies zum Ausdruck zu bringen. Tatsächlich hat die Verfassung der IAO schon früh diese Möglichkeit vorhergesehen, und sie hat dafür im nachfolgend wiedergegebenen Artikel 37 spezielle Regelungen getroffen:

² IAA: *Application of International Labour Standards 2014 (I)*, Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, Bericht III (Teil 1A), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014, Abs. 31.

Artikel 37

1. Alle Fragen oder Schwierigkeiten in der Auslegung dieser Verfassung oder der später von den Mitgliedern nach dieser Verfassung abgeschlossenen Übereinkommen werden dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

2. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels kann der Verwaltungsrat Regeln aufstellen und der Konferenz zur Genehmigung unterbreiten für die Errichtung eines Gerichtes zur raschen Erledigung von Fragen oder Schwierigkeiten, die sich aus der Auslegung eines Übereinkommens ergeben und dem Gericht vom Verwaltungsrat oder nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgelegt werden können. Für jedes aufgrund dieses Absatzes geschaffene Gericht sind die Urteile und Gutachten des Internationalen Gerichtshofes bindend. Jeder Rechtsspruch eines solchen Gerichtes wird den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt, und jede Bemerkung der Mitglieder hierzu wird der Konferenz vorgelegt.

- 18.** Im Verwaltungsrat haben bereits längere und bisher nicht zielführende Diskussionen über mögliche Handlungsoptionen gemäß den Artikeln 37(1) oder 37(2) stattgefunden, und dabei wurden in der Vergangenheit Einwände erhoben aufgrund der Tatsache, dass:
- im Fall von Artikel 37(1) die Anrufung des Internationalen Gerichtshofes zeitaufwendig und schwerfällig wäre, dass dies ohnehin nicht zu konkreten Antworten führen würde, und dass dies den Nachteil hätte, dass so die Unfähigkeit der IAO unter Beweis gestellt würde, ihre Probleme selbst zu lösen; und
 - im Fall von Artikel 37(2) die Einsetzung eines Gerichtes (oder eines vergleichbaren Mechanismus) die Autorität des Sachverständigenausschusses schwächen könnte und dass dies zu häufig und allein für politische Zwecke und nicht für eine juristische Klärung genutzt werden könnte. Eine weitere Sorge sind mögliche Kosten.
- 19.** Zwar wurde bei der Anwendung einer der beiden Optionen nach Artikel 37 der Verfassung große Zurückhaltung geübt, die Mitgliedsgruppen der IAO konnten sich jedoch bisher nicht auf eine andere Methode zur Lösung des gravierenden Problems, mit dem sie derzeit konfrontiert sind, verständigen.
- 20.** Unter diesen Umständen und angesichts dessen, dass eine Fortsetzung des dreigliedrigen Dialogs in Anbetracht des institutionellen Status quo zur Wiederherstellung eines Konsenses unwahrscheinlich und ein Ausweg aus der festgefahrenen Situation dringend erforderlich ist, muss der Verwaltungsrat Maßnahmen nach Artikel 37 ernsthaft in Erwägung ziehen.
- 21.** Konsultationen haben gezeigt, dass durchaus ein Interesse an einer weiteren Prüfung der möglichen Maßnahmen nach Artikel 37(1) und Artikel 37(2) besteht, wobei jedoch unterschiedliche Auffassungen zu den relativen Vorteilen jeder Option zum Ausdruck gebracht wurden.
- 22.** Die geäußerten Auffassungen machen deutlich, dass eingehender die möglichen Modalitäten, Kosten und Garantien untersucht werden müssen, die mit jeder dieser Optionen verbunden sind.
- 23.** Außerdem besteht noch die Möglichkeit einer Aussprache der Internationalen Arbeitskonferenz über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung bestimmter internationaler Arbeitsnormen, wenn dabei unterschiedliche Auslegungen vorgenommen wurden. Zur Zeit hat es jedoch den Anschein, dass eine solche Vorgehensweise wohl kaum die bestehenden vorliegenden Probleme lösen würde. Dennoch ist es offensichtlich, dass neben dem Sachverständigenausschuss auch der Ausschuss für die Durchführung der Normen selbst ein wichtiges Forum bietet, um Fragen in dreigliedrigem Rahmen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Übereinkommen in Anbetracht konkreter Ländersituationen stellen.

Funktionsweise und Arbeitsmethoden des Ausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses

24. Die Konsultationen bestätigen, dass es unter den Mitgliedsgruppen eine starke Unterstützung für die Rolle und Autorität des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses als entscheidenden und komplementären Komponenten des Aufsichtssystems gibt.
25. Dennoch bestehen schon seit längerer Zeit Bedenken hinsichtlich bestimmter Aspekte der Funktionsweise dieser Organe, die nach Ansicht einiger Mitgliedsgruppen bei einer Gesamtantwort auf die sich stellenden Fragen angegangen werden müssen.
26. Diesen Bedenken liegt der Trend einer ständigen Zunahme der Arbeitsbelastung aller Teile des Aufsichtssystems zugrunde. Dies erklärt sich hauptsächlich durch die Zunahme der Zahl der Mitgliedstaaten und Ratifikationen und die wachsende Kenntnis und Verwendung der Mitgliedsgruppen von Mechanismen für Berichterstattung, Beschwerden und Klagen. Die folgende Übersicht enthält einige Indikatoren für die Entwicklung des Arbeitsvolumens des Sachverständigenausschusses.

Ausgewählte quantitative Informationen über das Normen-Aufsichtssystem der IAO

	1990	2013	2014	Veränderung in %	
				2013-1990	2014-2013
Zahl der Übereinkommen	171	189	189	10,5	0,0
Zahl der Ratifikationen	5.508	7.919	7.929	43,8	0,1
Nach Artikel 22 angeforderte Berichte	1.719	2.207	2.319	28,4	5,1
Nach Artikel 22 eingegangene Berichte	1.260	1.497	1.719	18,8	14,8
Seiten des CEACR-Berichts	580	917	674	58,1	-26,5
Zahl der Sachverständigen im CEACR	20	18	18	-10,0	0,0

Quelle: IAA.

27. Die am häufigsten geäußerte Sorge betrifft die Liste der zur Prüfung durch den Ausschuss für die Durchführung der Normen auf jeder Tagung der Konferenz ausgewählten innerstaatlichen Fälle.
28. Es ist allgemein akzeptiert, dass den Regierungen selbst bei der Festlegung der Liste keine Rolle zukommen und dass dies primär eine Aufgabe der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sein sollte. Es gibt aber Forderungen nach einer klareren Nutzung einvernehmlicher und objektiver Kriterien zur Auswahl der Fälle, die folgenden Elementen Rechnung tragen könnte: Ausgewogenheit bei der Reihe von erfassten Übereinkommen und der regionalen Aufteilung; die Leitlinien der Sachverständigen selbst zum Schweregrad der Fälle; allgemeine Transparenz und ausreichende Visibilität bei Fällen mit Fortschritten.
29. Besonders betont wurde bei den Konsultationen die Notwendigkeit, die zeitnahe Veröffentlichung einer Liste zu gewährleisten und falschen Vorstellungen hinsichtlich dessen entgegenzutreten, was die Aufnahme eines Mitgliedstaates in die Liste wirklich bedeutet. Es wird allgemein angenommen, dass bereits die Aufnahme als solche einen politischen

Tadel impliziert und daher vermieden werden sollte, was zu aktiven Lobbytätigkeiten und einer schädlichen Politisierung des Prozesses führt. Die Praxis, der zufolge die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer den Regierungsvertretern im Ausschuss für die Durchführung der Normen die Gründe für die Auswahl der Fälle erläutern, hat sich als hilfreich erwiesen und könnte weiterentwickelt werden.

- 30.** Die Konsultationen zeigen, dass Sorgen bestehen hinsichtlich der richtigen Anwendung der unterschiedlichen Komponenten des Aufsichtssystems (von den Sachverständigen nach Artikel 22 und 23 der Verfassung zu behandelnde Berichte, Beschwerden nach Artikel 24 und Klagen nach Artikel 26 sowie Fälle vor dem Ausschuss für Vereinigungsfreiheit) und der Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen ihnen zu schaffen. Fragen wurden gestellt hinsichtlich der Weiterleitung von Kommunikationen, was Fragen des Rechts und der Praxis aufwirft, sowie hinsichtlich bestimmter Situationen und darüber hinaus der Möglichkeit, unterschiedliche Mechanismen in sukzessiver und progressiver Weise anzuwenden.
- 31.** Der Sachverständigenausschuss selbst steht vor der Herausforderung, die sich aus einer Zunahme der Arbeitsbelastung ergibt, und er hat sich daher aktiv mit der Frage befasst, ob eine Modifizierung seiner eigenen Arbeitsmethoden erforderlich ist. Er hat sich bemüht, öfter direkte (unveröffentlichte) Anfragen an Regierungen zu richten und in seine Berichte noch genauere Bemerkungen aufzunehmen.
- 32.** Unter den Mechanismen zur Bewältigung dieser wachsenden Arbeitsbelastung waren z. B. Anpassungen der Häufigkeit, mit denen Berichte von ratifizierenden Regierungen angefordert werden, die Zuweisung von mehr Mitteln und die Einführung von Online-Berichtssystemen. Die Sorge der Überlastung besteht jedoch fort, und die Frage wurde gestellt, ob es akzeptable Möglichkeiten gibt, um den Kommunikationsfluss in das Aufsichtssystem zu verringern oder zu straffen und sicherzustellen, dass Fragen, die besser an anderer Stelle behandelt werden sollten, auch dort behandelt werden. Einige Mitgliedsgruppen haben außerdem die Option angesprochen, die Berichtszyklen für ratifizierte Übereinkommen zu verlängern und die Zahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses zu erhöhen.
- 33.** In Anbetracht der gemeinsamen Auffassung, dass es wichtig ist, die Stärke und Autorität des Aufsichtssystems aufrechtzuerhalten, könnte der Verwaltungsrat konkrete Maßnahmen erwägen, um die Arbeitsmethoden der Aufsichtsorgane auf eine Weise zu verbessern, die ihre Stärke und Autorität kräftigt und nicht schwächt.
- 34.** So könnte der Verwaltungsrat insbesondere Folgendes überprüfen: die Methoden zur Erstellung der Liste mit Fällen, die von der Konferenz geprüft werden, einschließlich etwaiger „Standardlösungen“; das Verhältnis zwischen den verschiedenen Aufsichtsmechanismen; mögliche Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Zugang zum Aufsichtssystem im Einklang mit den für jeden seiner Bestandteile festgelegten Aufgaben gewährleistet wird; und die Frage, ob es Spielraum für weitere Anpassungen der Berichterstattungszyklen von ratifizierten Übereinkommen gibt.
- 35.** Darüber hinaus könnte das Amt im Übrigen untersuchen, auf welche Weise es die Tätigkeit des Sachverständigenausschusses unterstützt und welche Bemühungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass der Sachverständigenausschuss in vollständiger Besetzung arbeiten kann, damit bei Arbeitsprozessen eine optimale Effizienz erzielt wird und die Sachverständigen in die Lage versetzt werden, ihre zwangsläufig beschränkte Zeit bestmöglich einzusetzen.
- 36.** Alle Parteien sind sich bewusst, dass all denjenigen, die Zugang benötigen, ein Zugang zum Aufsichtssystem ermöglicht werden muss. Doch in einem Kontext, wo Kriterien der Zulässigkeit allgemein rein formaler Art sind, kann die Erfahrung einer Reihe von Mitgliedstaaten bei der Festlegung nationaler Mechanismen zur Regelung von Fragen, die ansonsten direkt

an die IAO übermittelt würden, hilfreich sein. Solche Mechanismen erfordern allgemein eine sorgfältige Konzeption und dreigliedrige Akzeptanz. Die im Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976 vorgesehenen Verfahren könnten in diesem Zusammenhang nützlich sein. Erste Erfahrungen im Bereich der technischen Zusammenarbeit mit solchen Mechanismen haben sich als fruchtbar erwiesen.

37. Bei all diesen Fragen sollte der Dialog zwischen Mitgliedsgruppen und dem Sachverständigenausschuss, der sich in den letzten Monaten als sehr nützlich erwiesen hat, weiter gefördert werden.

Der Normen-Überprüfungsmechanismus

38. Die Notwendigkeit eines echten dreigliedrigen Konsenses über ein als maßgeblich angesehenes Aufsichtssystem zur Stärkung der Relevanz internationaler Arbeitsnormen durch einen Normen-Überprüfungsmechanismus steht im Zentrum der „Normeninitiative“, die zu den sieben vom Generaldirektor auf der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2013 vorgeschlagenen Jahrhundertinitiativen zählt, die anschließend vom Verwaltungsrat gebilligt wurden. Die Aufgabe, die fortdauernde Relevanz internationaler Arbeitsnormen in der heutigen Welt der Arbeit zu gewährleisten, ist integraler Bestandteil der noch offenen großen Fragen im Zusammenhang mit Normen, die angegangen werden müssen. Im November 2011 hat der Verwaltungsrat grundsätzlich der Einrichtung eines Normen-Überprüfungsmechanismus für diesen Zweck zugestimmt. Die erfolgreiche Lösung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufsichtssystem wird die notwendige Grundlage für Vertrauen und Verständnis schaffen, damit dieser Mechanismus in Gang gesetzt werden kann.

Die 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz

39. Die Beratungen bieten Anlass zur Hoffnung, dass es dem Verwaltungsrat auf seiner gegenwärtigen Tagung gelingen wird, bei der Suche nach einem Konsens über die noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Normenaufsichtssystem Fortschritte zu erzielen. Er wird diesen Konsens jedoch nicht vor der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 2014 erreichen. Daher ist es für die Realisierung der allgemeinen Ziele der Normeninitiative von entscheidender Bedeutung, dass der Ausschuss für die Durchführung der Normen seine Arbeiten erfolgreich durchführen kann, und dass sich alle Parteien verpflichten, für diesen Zweck zusammenzuarbeiten.

Beschlussentwurf

40. Der Verwaltungsrat

- a) *bekräftigt, dass es für die IAO zur umfassenden Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen unabdingbar ist, über ein effektives, effizientes und als maßgeblich angesehenes Normenaufsichtssystem zu verfügen, das die Unterstützung aller Mitgliedsgruppen genießt;*
- b) *begrüßt die klare Erklärung des Sachverständigenausschusses zu seinem Mandat, die im Bericht des Ausschusses für 2014 enthalten ist;*
- c) *hält es für erforderlich, weiterhin mögliche Optionen zu prüfen zur Behandlung von Streitigkeiten oder Fragen, die im Zusammenhang mit der Auslegung eines Übereinkommens auftreten können;*

- d) *betont die entscheidende Bedeutung einer effektiven Funktionsweise des Ausschusses für die Durchführung der Normen im Einklang mit seinem Mandat auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz;*
- e) *anerkennt, dass eine Reihe von Maßnahmen geprüft werden könnten, um die Arbeitsmethoden des Normenaufsichtssystems zu verbessern.*

41. Der Verwaltungsrat ersucht daher den Generaldirektor:

- a) *für seine 322. Tagung (November 2014) eine Vorlage auszuarbeiten, in der die möglichen Modalitäten, der Umfang und die Kosten der Maßnahmen nach Artikel 37(1) und 37(2) der Verfassung der IAO aufgeführt werden, um etwaige Fragen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung eines Übereinkommens der IAO anzugehen;*
- b) *der 322. Tagung des Verwaltungsrats einen zeitlichen Rahmen zur Prüfung der noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufsichtssystem und zur Einführung des Normen-Überprüfungsmechanismus vorzustellen;*
- c) *weiterhin die Wirksamkeit der Unterstützung, die das Amt dem Sachverständigenausschuss zur Ausübung seines Mandats gewährt, zu stärken;*
- d) *alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die freien Stellen im Sachverständigenausschuss rasch zu besetzen und etwaige Anpassungen der diesbezüglichen Verfahren vorzuschlagen, um die Erreichung dieses Ziels zu erleichtern;*
- e) *informelle Konsultationen mit allen Gruppen des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit sämtlichen in diesem Beschluss genannten Fragen fortzusetzen.*

42. Der Verwaltungsrat:

- a) *regt außerdem die Fortsetzung des informellen Dialogs zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen an; und*
- b) *ersucht den Sachverständigenausschuss, weiterhin seine Arbeitsmethoden zu überprüfen, um seine Wirksamkeit und Effizienz weiter zu verbessern. Wie in der Vergangenheit werden die Sachverständigen möglicherweise in ihrem Jahresbericht und durch ihren Dialog mit dem Ausschuss für die Durchführung der Normen über etwaige Fortschritte informieren wollen.*

43. Der Verwaltungsrat:

- a) *empfiehlt ferner dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen zu erwägen, seine Arbeitsgruppe für Arbeitsmethoden einzuberufen, um eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Vorkehrungen vorzunehmen und weitere Empfehlungen für die Arbeitsmethoden des Ausschusses zu entwickeln; und*
- b) *ruft alle beteiligten Parteien auf, einen Beitrag zum erfolgreichen Abschluss der Tätigkeit des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu leisten.*